

Bericht des Vorstands der S&T AG
gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG
über die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss
des Bezugsrechts

Das Grundkapital der S&T AG (die "**Gesellschaft**") beträgt zum Zeitpunkt dieses Berichts EUR 50.917.864,00 (Euro fünfzig Millionen neunhundertsiebzechtausend achthundertvierundsechzig). Es ist zerlegt in 50.917.864,00 (fünfzig Millionen neunhundertsiebzechtausend achthundertvierundsechzig) auf Inhaber lautende Stückaktien, denen ein rechnerischer Anteil je Aktie am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) entspricht. Das im Firmenbuch eingetragene Grundkapital beträgt EUR 50.806.864 (Euro fünfzig Millionen achthundertsechstausend achthundertvierundsechzig); die Ausgabe von 111.000 (einhundertelf tausend) neuen Aktien an der Gesellschaft im Mai 2017 aus dem bedingten Kapital wurde noch nicht im Firmenbuch eingetragen; die Eintragung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes im Januar 2018 beantragt werden. Aktien von S&T notieren im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN AT0000A0E9W5.

§ 5 Absatz (6) der Satzung der S&T AG ermächtigt den Vorstand der S&T AG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 18.115.600,00 (Euro achtzehn Millionen einhundertfünfzehntausend sechshundert) durch Ausgabe von bis zu 18.115.600,00 (achtzehn Millionen einhundertfünfzehntausend sechshundert) Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, unter anderem wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt. Die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Ermächtigung der 16. ordentliche Hauptversammlung der S&T AG vom 25.6.2015 in § 5 Absatz (6) wurde im Firmenbuch am 25.7.2015 eingetragen.

Mit Vorstandsbeschluss vom 13.10.2016 sowie Zustimmung des Aufsichtsrats vom 1.12.2016 wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der S&T AG im Ausmaß von EUR 4.383.620 durch Ausgabe von 4.383.620 Aktien der S&T AG gegen Bareinlage ausgenutzt. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung im Firmenbuch erfolgte am 23.12.2016.

Weiters wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 1.880.207 (Euro eine Million achthundertachtzigtausend zweihundertsieben) durch Ausgabe von 1.880.207 (eine Million achthundertachtzigtausend zweihundertsieben) Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage von Kontron AG-Aktien aufgrund Beschlüssen des Vorstands der S&T AG vom 26.6.2017 und 17.7.2017 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 18.7.2017 ausgenutzt (die "**Sachkapitalerhöhung Kontron**", wie unterhalb dargestellt). Die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung Kontron im Firmenbuch erfolgte am 29.7.2017.

Zum Tag dieses Beschlusses steht ein genehmigtes Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft von EUR 11.851.773 (Euro elf Millionen achthunderteinundfünfzigtausend siebenhundertdreundsiebzig) zur Verfügung.

1. Vorhaben

- 1.1. Der Vorstand beabsichtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt bis zu 7.861.319 (sieben Millionen achthunderteinundsechzigtausend dreihundertneunzehn) Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien der Gesellschaft ohne Nennwert gegen Sacheinlage auszugeben (die "**neuen Aktien**" und jede davon eine "**neue Aktie**") und für die geplante Ausgabe die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre der S&T AG auszuschließen (die "**Sachkapitalerhöhung Holding**"). Die neuen Aktien werden für das Geschäftsjahr beginnend mit 1.1.2017 gewinnberechtigt sein. Die Ausgabe der neuen Aktien soll später als 2 (zwei) Wochen nach Veröffentlichung dieses Berichts und nach Zustimmung des Aufsichtsrats der S&T AG erfolgen.
- 1.2. Die Sachkapitalerhöhung ist Bestandteil des von der Gesellschaft ab Anfang 2016 erwogenen und im Herbst 2016 begonnen Erwerbsvorgangs von Kontron AG, vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Handelsregisternummer HRB 28913, deren Aktien unter ISIN DE0006053952 am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen waren ("**Kontron**"). Der Erwerb von Kontron AG durch S&T umfasst mehrere Schritte (siehe im Detail unter 1.3), wozu unter anderem auch die "**Sachkapitalerhöhung Kontron**" im Rahmen der sogenannten "**Transaktion Kontron**" zählte. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Kontron wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 1.880.207 (Euro eine Million achthundertachtzigtausend zweihundertsieben) durch Ausgabe von 1.880.207 (eine Million achthundertachtzigtausend zweihundertsieben) Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage von Kontron AG-Aktien aufgrund Beschlüssen des Vorstands der S&T AG vom 26.6.2017 und 17.7.2017 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 18.7.2017 ausgenutzt. Das Umtauschverhältnis der Transaktion Kontron entsprach jenem der Transaktion Holding/Sachkapitalerhöhung Holding (siehe 1.6 unterhalb).
- 1.3. Zuvor hatte die Gesellschaft bereits mit Aktienkauf- und Abtretungsverträgen vom 13.10.2016 signifikante Aktienpakete von Kontron von institutionellen Investoren erworben und sich mit 29,9% an Kontron beteiligt. Um ein Übernahmeangebot zu vermeiden, blieb S&T AG zu diesem Zeitpunkt unter der 30%-Schwelle. Nach Freigabe und vorbehaltlich der Übernahme der Kontrolle im Aufsichtsrat der Kontron AG durch im Einflussbereich der S&T AG stehende Personen gab diese gegenüber Kontron im November 2016 bereits eine Patronatserklärung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 20 Mio, (Euro zwanzig Millionen) ab, da sich die Kontron AG in einer Restrukturierungsphase befand und seitens von Banken und Lieferanten unter Bedrängnis kam. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigte mit Bescheid vom 6.4.2017 eine Befreiung der Gesellschaft von der Abgabe eines Pflichtangebots für Kontron. Die Gesellschaft zeichnete daraufhin im April 2017 eine Kapitalerhöhung bei Kontron im Ausmaß von rund EUR 5,6 Mio. (Euro fünf Komma sechs

Millionen) Kontron AG Aktien, wodurch sich der Anteil an Kontron auf 36,3% erhöhte, und führte hierüber der Kontron Gruppe rund EUR 16,8 Mio. (Euro sechzehn Komma acht Millionen) an Liquidität zu, um deren Fortbestand zu sichern. In Umsetzung des Transaktionsplans zum Erwerb von Kontron, der Absicherung der Mehrheit der S&T Gruppe im Falle einer Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung und zur Vorbereitung der Sachkapitalerhöhung Holding sowie der Transaktion Holding erfolgten die Transaktion Kontron einschließlich der Sachkapitalerhöhung Kontron sowie weitere, parallele Barerwerbe von Kontron-Aktienpaketen, wodurch sich der Anteil der S&T-Gruppe an Kontron auf 49,95% erhöhte. Die weitere geplante Aufstockung der Beteiligung der S&T AG an Kontron im Wege der Transaktion Holding bzw der Sachkapitalerhöhung Kontron, welche zum Zeitpunkt der Hauptversammlungen der Kontron und der S&T Deutschland Holding zur Verschmelzung bekannt und somit dort Entscheidungsgrundlage war, dient der weiteren Reduzierung der Minderheiten im Konzern der S&T AG und erhöht das den Aktionären der Gesellschaft zurechenbare Ergebnis der Kontron-Gruppe.

- 1.4. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung Holding beträgt EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) je neuer Aktie. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie von EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) ist angemessen festgelegt, um vor dem Hintergrund des rechnerischen Austauschverhältnisses zwischen einer S&T Deutschland Holding-Aktie und einer Kontron-Aktie von 1:1 eine Gleichbehandlung von Aktionären sicherzustellen (siehe nachfolgende Details).
- 1.5. Die neuen Aktien der Sachkapitalerhöhung Holding werden ausschließlich Aktionären von S&T Deutschland Holding AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 227648 ("**S&T Deutschland Holding**"), die künftig unter "Kontron S&T AG" firmieren und ihren Sitz in Augsburg haben wird, zum Bezug angeboten werden. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Bezug ist S&T AG, welche ebenfalls Aktionärin von S&T Deutschland Holding ist. Zur Abwicklung des Angebots werden die neuen Aktien mittelbar über die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München, Deutschland ("**SMC Investmentbank AG**") zur Zeichnung angeboten. Hierzu werden die neuen Aktien von der Gesellschaft der SMC Investmentbank AG zur Zeichnung angeboten mit der Verpflichtung, sie den zeichnungsberechtigten Aktionären der S&T Deutschland Holding selbst gegen Übertragung von auf den Namen lautenden Stückaktien der S&T Deutschland Holding mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,- je Aktie (ISIN DE000A2BPK83 / WKN A2B PK8) als Sacheinlage zur Zeichnung anzubieten.
- 1.6. Alle Aktionäre von S&T Deutschland Holding mit Ausnahme von S&T AG sind ehemalige Aktionäre von Kontron, welche im Rahmen der am 19.6.2017 und 20.6.2017 von den Hauptversammlungen von Kontron und S&T Deutschland Holding beschlossenen und in den Handelsregistern von Kontron und S&T Deutschland Holding am 17.8.2017 bzw. 20.8.2017 eingetragenen Verschmelzung nicht die nach dem deutschen UmwG verpflichtend anzubietende Barabfindung von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je Kontron-Aktie gewählt haben.

- 1.7. Das Angebot der neuen Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Holding ist Bestandteil der "**Transaktion Holding**", die vorsieht, dass die Sacheinleger für je 39 (neununddreißig) S&T Deutschland Holding-Aktien jeweils 10 (zehn) neue S&T AG-Aktien sowie eine bare Zuzahlung durch S&T AG für die Hingabe der 39 S&T Deutschland Holding-Aktien iHv EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) je neuer S&T AG-Aktie erhalten. Ein erforderlicher Spitzenausgleich erfolgt in bar auf Basis eines Wertes von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je S&T Deutschland Holding-Aktie.
- 1.8. Das Angebot zum Abschluss der Transaktion Holding durch die Sacheinleger erfolgt ausschließlich auf Grundlage des am 16.6.2017 von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligten und am 16.6.2017 veröffentlichten Prospekts der Gesellschaft, welcher bislang mit dem am 21.8.2017 veröffentlichten und am 25.8.2017 gebilligten und geändert veröffentlichten 1. Nachtrag zum Prospekt ergänzt wurde.

2. Bezugsrechtsausschluss

- 2.1. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der Gesellschaft zur Ausgabe von Aktien, die gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögengegenständen ausgegeben werden, ist von der Ermächtigung für das genehmigte Kapital nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 der Satzung der S&T AG gedeckt (die "**Ermächtigung**").
- 2.2. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich in Punkt 6. des Berichts des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG vom 3. Juni 2015 zum 6. Punkt der Tagesordnung der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Juni 2015 angeführt (der "**Bericht 2015**" – an die Hauptversammlung).
- 2.3. Der Vorstand der S&T AG hat im Bericht 2015 seine Strategie erörtert, im In- und Ausland weiter zu wachsen, sowohl in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Wie im Bericht 2015 dargelegt, kann bei einem solchen Unternehmenserwerb die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in S&T AG gegen Gewährung neuer Aktien einbringt, werden das Grundkapital erhöht und somit das Eigenkapital von S&T AG gestärkt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von S&T AG besteht ein Interesse von S&T AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen.

- 2.4. Der Erwerb von Kontron durch S&T AG über S&T Deutschland Holding sowie über direkte Aktienerwerbe im Zuge der Transaktion Kontron ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Wachstumsstrategie der S&T AG, verknüpft mit dem Einstieg von Ennoconn Corporation, Taiwan ("**Ennoconn**"), als neue Aktionärin von S&T AG mit einer Beteiligung von aktuell 27,40%. Ennoconn ist ein Lohnfertiger und Hersteller von „Embedded Industrial Computersystemen“, deren wesentlicher Aktionär der weltgrößte Elektronikhersteller Hon Hai Precision Industry Co., Ltd. ist, der unter der Marke Foxconn bekannt ist. Ennoconn, Foxconn und Kontron ermöglichen der S&T AG im Zuge einer strategischen Zusammenarbeit wesentliche Synergien: Foxconn und Ennoconn verfügen in den Bereichen Embedded Computersysteme und Datenfunk als weltweit führender Hersteller über effiziente Entwicklungs- und Produktionskapazitäten, Kontron als ehemaliger Marktführer im Embedded-Computer-Segment über eine breite Kundenbasis. Gemeinsam mit den Software-Engineering-Ressourcen von S&T AG haben die Gesellschaften im Marktsegment „Internet-of-Things“ (Direkte Vernetzung von Maschinen und Sensoren über das Internet) bzw. Industrie 4.0 (Vernetzung von Maschinen und Automatisierung von Geschäftsprozessen im Produktionsumfeld) nach Ansicht des Vorstands das Potenzial, eine global führende Rolle einzunehmen.
- 2.5. Ein vollständiger Erwerb von Kontron durch Barmittel wäre für die Gesellschaft nicht finanzierbar, insbesondere da seitens der Gesellschaft der Kontron auch Barmittel und Garantien zur Sicherstellung des operativen Geschäftsbetriebes gewährt wurden und werden. Aus diesem Grund wurde neben kleineren Barerwerben von Kontron-Aktienpaketen die Variante der Verschmelzung sowie der Durchführung der Transaktion Holding iVm der Transaktion Kontron gewählt, um einerseits die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, andererseits – aufgrund der baren Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) an die Zeichnungsberechtigten – die Aktionäre der Gesellschaft nicht im vollen Ausmaß des Werts der von ehemaligen Kontron-Aktionären gehaltenen S&T Deutschland Holding-Aktien zu verwässern.
- 2.6. Die Transaktion Holding, einschließlich der Sacheinlage der S&T Deutschland Holding-Aktien durch die Sacheinleger mittelbar über die SMC Investmentbank AG dient zum Abschluss des Erwerbs von Kontron, der vollständigen Integration von Kontron in S&T und damit dem Schutz des bisher seitens der S&T AG erfolgten Investment in Kontron. Weiters führt sie zu einer weiteren Reduzierung der Minderheiten im Konzern der S&T AG und erhöht das den Aktionären der Gesellschaft zurechenbare Ergebnis der Kontron-Gruppe.
- 2.7. Die mittelbar über die SMC Investmentbank AG einzulegenden S&T Deutschland Holding-Aktien (Sacheinlagegut) stehen sohin im direkten Zusammenhang mit dem Abschluss des Erwerbs von Kontron durch S&T AG. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung Holding unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG ist deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und demnach sachlich gerechtfertigt.

3. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung Holding erforderlich

- 3.1. Die mittelbaren Sacheinleger als Aktionäre der nicht börsennotierten S&T Deutschland Holding waren zuvor Aktionäre der börsennotierten Kontron. Würde man den mittelbaren Sacheinlegern im Hinblick auf ihre früheren Aktienpakete am Grundkapital von Kontron nicht im Wege der Transaktion Holding neue Aktien der S&T AG zuzüglich der baren Zuzahlung anbieten, hätte die Gefahr bestanden, dass diese mangels Börsennotierung der S&T Deutschland Holding AG Aktie der Verschmelzung nicht zugestimmt hätten bzw. besteht die Gefahr, dass diese im Rahmen der Verschmelzung von Kontron auf S&T Deutschland Holding die Barabfindung im Zuge der Verschmelzung wählen. Es bestünde kein Anreiz für diese, das Barabfindungsangebot abzulehnen und sich für die Alternative, die Transaktion Holding, zu entscheiden. Es ist zu erwarten, dass die mittelbaren Sacheinleger ohne die Möglichkeit zum Erwerb von börsennotierten Aktien der S&T AG nahezu ausschließlich das Barabfindungsangebot im Rahmen der Verschmelzung wählen, was die Liquidität der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften in hohem Maße belasten würde.
- 3.2. Die Durchführung der Transaktion Holding einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG ermöglicht es S&T AG, neben der die Verwässerung der S&T AG-Aktionäre herabsetzenden baren Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) den mittelbaren Sacheinlegern als früheren Aktionären von Kontron ein attraktives Angebot anzubieten, damit diese nicht das Barabfindungsangebot im Rahmen der Verschmelzung wählen. Dies ist nur möglich, weil ein substantieller Teil der Gegenleistung für eine S&T Deutschland Holding-Aktie neue Aktien der S&T AG sind. Die Transaktion Holding wäre nicht durchführbar, falls bestehende Aktionäre von S&T AG ein Bezugsrecht hätten. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre von S&T AG ist deshalb erforderlich.

4. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung verhältnismäßig

- 4.1. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch verhältnismäßig, weil aus strategischen Gründen ein besonderes Interesse von S&T AG am Abschluss des Erwerbs von Kontron sowie insb. auch an der Durchführung der Transaktion Holding, einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding besteht. Würden die Sacheinleger nicht im Rahmen der Transaktion Holding ihre S&T Deutschland Holding-Aktien in S&T AG einlegen, besteht das Risiko, dass diese Aktionäre von S&T Deutschland Holding bleiben. Dies könnte angesichts der substantiellen Aktienpakete der mittelbaren Sacheinleger an S&T Deutschland Holding in Folge der Verschmelzung dazu führen, dass in einer nicht börsennotierten Tochtergesellschaft von S&T AG eine hohe Anzahl an Streubesitzaktionären Aktien halten. Dies hätte zur Folge, dass der Informationsaufwand der S&T AG im Hinblick auf S&T Deutschland Holding enorm steigen würde und strategische Entscheidungen von S&T AG in Bezug auf die S&T Deutschland Holding nicht mehr alleine getroffen werden könnten. Dies hätte auch erheblich negative Auswirkungen auf die Aktionäre der S&T AG. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der

S&T AG ist hingegen durch die Transaktion Holding einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding und den Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG sichergestellt, um eine vollständige Integration von Kontron in S&T zu ermöglichen.

- 4.2. Durch die beabsichtigte Sachkapitalerhöhung Holding soll das Grundkapital von S&T AG im Ausmaß von bis zu maximal 15,4% erhöht werden, je nachdem wie viele Zeichnungsberechtigte das Angebot annehmen. Durch die beabsichtigte Sachkapitalerhöhung Kontron entstehen keine neuen Sperrminoritäten oder ähnliches.
- 4.3. Die Verhältnismäßigkeit ist weiteres gegeben, weil der Ausgabebetrag der neuen Aktien mit EUR 11,80 (elf Euro achtzig Cent) festgelegt wurde. Die Berechnung erfolgte auf Basis des volumengewichteten, durchschnittlichen XETRA-Börsenkurses der S&T AG-Aktie im Zeitraum zwischen 15. Februar 2017 (einschließlich) und 23. Juni 2017 (einschließlich) ohne Abschlag. Der Vorstand sieht diesen Referenzzeitraum deswegen als repräsentativ an, weil am 15.2.2017 Kontron per ad-hoc Mitteilung die beabsichtigte Verschmelzung gemeldet hat und der Börsenkurs der S&T AG seitdem deutlich gestiegen ist. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie von EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) ist angemessen festgelegt, um vor dem Hintergrund des rechnerischen Austauschverhältnisses zwischen einer S&T Deutschland Holding-Aktie und einer Kontron-Aktie von 1:1 eine Gleichbehandlung von Aktionären sicherzustellen. Des Weiteren entspricht der Ausgabebetrag dem im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Kontron angesetzten Betrag und beruht auf dem gutachterlich festgelegten Wert von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je Kontron- bzw S&T Deutschland Holding-Aktie und dem im Rahmen des Erwerbs für alle Erwerbsschritte angesetzten und öffentlich am 30.5.2017 bekanntgegebene Umtauschverhältnis von 39 (neununddreißig) S&T Deutschland Holding-Aktien (dies entspricht 39 Kontron-Aktien vor Verschmelzung) für 10 (zehn) neue S&T AG-Aktien zuzüglich einer baren Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) je neuer S&T AG-Aktie. Der aktuelle Börsenkurs der S&T AG reflektiert bereits künftige Synergien nach der Verschmelzung. Eine Bezugnahme auf einen jüngeren Börsenkurs oder einen nur auf die letzten Börsetage bezogenen durchschnittlichen Börsenkurs wäre deswegen verfälschend. Bestehende Aktionäre von S&T AG können ihre Beteiligung an S&T AG auf Grund der hohen Liquidität der S&T AG Aktie durch freien Zukauf von Aktien am Markt halten.
- 4.4. Die Sachkapitalerhöhung Holding mit Bezugsrechtsausschluss ist ferner der gelindeste Weg, um den Erwerb von Kontron abzuschließen.
- 4.5. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der S&T AG ist dadurch sichergestellt, dass der Wert der durch die Sacheinleger im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Holding einzulegenden S&T Deutschland Holding-Aktien dem Ausgabebetrag der neuen Aktien der S&T AG gegenübergestellt wird und die Angemessenheit des Wertverhältnisses auch vom gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu überprüfen und zu bestätigen ist. Die Aktionäre der S&T AG nehmen ferner am Ergebnis der Kontron künftig verhältnismäßig teil.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt der Vorstand der S&T AG zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von insgesamt bis zu 7.861.319 (sieben Millionen achthunderteinundsechzigtausend dreihundertneunzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der S&T AG, welche den mittelbaren Sacheinlegern gegen Sacheinlage der S&T Deutschland Holding-Aktien über SMC Investmentbank AG zuzüglich einer baren Zuzahlung gewährt werden sollen, in den beschriebenen Grenzen zur Zweckerreichung, nämlich dem Abschluss des Erwerbs von Kontron, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Linz, am 8.9.2017

Der Vorstand der S&T AG